



Reglement über Jokertage, Absenzen und Dispensationen

(vom 1. August 2024)

SKR Nr. 14.30

§ 1 Gesetzliche Grundlagen

Gestützt auf die Bestimmungen des Volksschulgesetzes, der Volksschulverordnung, des Leitfadens Dispensationen für Sporttalente sowie den Empfehlungen zum Umgang mit Schülerinnen und Schülern verschiedener Religionen des Volksschulamtes erlässt die Schulpflege ein Reglement über die Absenzen und Dispensationen von Schülerinnen und Schülern an der Schule Schlieren.

§ 2 Geltungsbereich

Diese Regelung gilt für alle Schulstufen der Schule Schlieren.

I. Jokertage

§ 3 Allgemeines

Schülerinnen und Schüler können dem Unterricht während zwei Tagen pro Schuljahr ohne Vorliegen von Dispensionsgründen fernbleiben, wobei Halbtage als ganze Tage gelten.

§ 4 Bezug von Jokertagen

¹ Jokertage sind nicht bewilligungspflichtig und können grundsätzlich jederzeit bezogen werden. Die Eltern teilen den Bezug von Jokertagen vorgängig mittels Formular der Klassenlehrperson mit. Sie sind dafür verantwortlich, dass weitere betroffene Personen (Betreuungspersonen, Fachlehrpersonen, Therapiepersonal, Schulbusfahrende u.a.) über den Bezug informiert sind.

² Die Jokertage können innerhalb der Schulstufen maximal wie folgt zusammengefasst werden:

- Kindergartenstufe: 4 Tage
- Unterstufe (1. bis 3. Klasse) 6 Tage
- Mittelstufe (4. bis 6. Klasse) 6 Tage
- Sekundarstufe: 6 Tage

Bei der Berechnung der maximalen Anzahl zusammengefasster Jokertage pro Schulstufe können nur diejenigen Schuljahre berücksichtigt werden, welche an der Schule Schlieren verbracht worden sind.

³ Nicht bezogene Jokertage verfallen am Ende der Schulstufe und können nicht auf die nächste Schulstufe übertragen werden.

⁴ Die Klassenlehrperson vermerkt den Bezug von Jokertagen in der offiziellen Fachapplikation.

§ 5 Sperrtage

¹ An den folgenden Sperrtagen dürfen keine Jokertage bezogen werden:

- Besuchstage
- Sporttage
- Klassenlager
- Projektwochen

II. Dispensationen

§ 6 Allgemeines

¹ Sind Absenzen vorhersehbar, haben Eltern ein Gesuch um Dispensation zu stellen. Für eine Dispensation müssen wichtige Gründe vorliegen.

² Die Schule ist verpflichtet, bei der Genehmigung von Dispensationen persönliche, familiäre und schulische Verhältnisse zu berücksichtigen. Jedoch gibt es kein Schulangebot, an dem Schülerinnen und Schüler aus religiösen oder weltanschaulichen Gründen nicht teilnehmen können. Die Dispensation von einzelnen Fächern ist deshalb nicht möglich.

§ 7 Dispensationsgesuche bis zwei Tage ohne Ferienverlängerungsgesuche

Gesuche bis zwei Tage, ohne dass es zu einer Ferienverlängerung führen würde, werden durch die Schulleitung bewilligt. Die Gesuche müssen mindestens eine Woche im Voraus bei der Schulleitung eingereicht werden.

§ 8 Dispensationsgesuche ab drei Tagen und Ferienverlängerungsgesuche

Gesuche von mehr als 2 Tagen sowie Ferienverlängerungsgesuche werden durch die Schulpflege bewilligt. Die Gesuche müssen mindestens zwei Monate im Voraus bei der Schulverwaltung eingereicht werden.

§ 9 Dispensationen im Bereich Sport und Kunst

¹ Gesuche für die Vorbereitung und aktive Teilnahme an bedeutenden kulturellen und sportlichen Anlässen bewilligt die Schulleitung. Urlaubsgrund bildet explizit die Vorbereitung (z.Bsp. Trainingslager) und aktive Teilnahme. Zudem muss es sich um sportliche oder kulturelle Veranstaltungen von mindestens regionaler Bedeutung handeln.

² Schülerinnen und Schüler, die nachweislich auf kulturellem oder sportlichem Gebiet besondere Begabungen aufweisen und deshalb einen erhöhten Trainingsaufwand betreiben, können für Wochen, Tage oder einzelne Lektionen dispensiert werden. Eine Bescheinigung der sportlichen oder kulturellen Institution ist beizubringen. Die Bewilligung liegt in der Kompetenz der Schulleitung.

§ 10 Weitere Gründe

Gesuche für die Teilnahme an hohen Feiertagen oder besonderen Anlässen religiöser oder konfessioneller Art¹, für die Berufsvorbereitung sowie weitere offizielle Termine (z.Bsp. Arztbesuche) liegen in der Kompetenz der Klassenlehrperson unter Mitteilung an die Schulleitung.

§ 11 Inkraftsetzung

¹ Dieses Reglement tritt per 1. August 2024 in Kraft.

² Das bisherige Reglement vom 30. September 2008 sowie alle im Widerspruch zu diesem Reglement stehenden kommunalen Erlasse und Beschlüsse werden aufgehoben.

¹ www.vsa.zh.ch: Inhaltsseiten Kanton Zürich > Bildung > Schulen > Volksschule > Eltern > Absenzen, Jokertage und Dispensationen

Inhaltsverzeichnis	Seite
§ 1 Gesetzliche Grundlagen	1
§ 2 Geltungsbereich	1
I. Jokertage	1
§ 3 Allgemeines	1
§ 4 Bezug von Jokertagen	1
§ 5 Sperrtage	2
II. Dispensationen	2
§ 6 Allgemeines	2
§ 7 Dispensationsgesuche bis zwei Tage ohne Ferienverlängerungsgesuche	2
§ 8 Dispensationsgesuche ab drei Tagen und Ferienverlängerungsgesuche	2
§ 9 Dispensationen im Bereich Sport und Kunst	2
§ 10 Weitere Gründe	2
§ 11 Inkraftsetzung	2